

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hohne den Bebauungsplan Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hohne, 08.04.2022
gez. Künzel
(Künze).....
Bürgermeister (Siegel) (Suderburg).....
Gemeindedirektorin

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Bekanntmachung vom 22.06.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 72 und nachrichtlich durch Aushang vom 20.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hohne, 08.04.2022
gez. Suderburg
(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Hohne, Gemarkung Hohne, Flur 2, 3, 10
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

©2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.07.2019).

Celle, 05.04.2022
gez. C. Crause
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.
Celle, 31.03.2022

gez. S. Ströhmeler
Planverfasser:in

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Aushang vom 20.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 28.11.2019 bis einschließlich 06.01.2020 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.11.2019 statt.

Hohne, 08.04.2022
gez. Suderburg
(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 24.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB vom 02.07.2021 bis einschließlich 02.08.2021 öffentlich ausgelegen. Im Zeitraum vom 19.07.2021 bis einschließlich 19.08.2021 fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.07.2021 statt.

Hohne, 08.04.2022
gez. Suderburg
(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ in seiner Sitzung am 30.09.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hohne, 08.04.2022
gez. Suderburg
(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplan Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.11.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 130 bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung am 15.11.2022 tritt die Bebauungsplan Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ in Kraft.

Hohne, 16.11.2022
gez. Suderburg
(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Hohne, _____
(Suderburg).....
Gemeindedirektorin

WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet „Seniorenwohnanlage“:

In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnanlage“ sind gemäß § 11 BauNVO zulässig:
- eine Seniorenwohnanlage/-wohngemeinschaft mit Wohneinheiten für betreutes Wohnen sowie mit stationären Pflegeplätzen und Tagespflege,
- der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienende Gesundheits- und Pflegedienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen und Räume für gesundheitliche, therapeutische, soziale, pädagogische und seelsorgerische Zwecke,
- Arztpraxen, Apotheken, Optiker und sonstige medizinische Einrichtungen und medizinische Handelsbetriebe,
- Freizeiteinrichtungen für Senioren,
- Cafés, Hausbibliothek, Kioske,
- Wohnungen für Bedienstete und
- die der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes dienenden Nebenanlagen und Stellplätze.

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEG)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEG) sind gemäß § 8 (2) BauNVO i. V. m. § 1 (5) BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände sowie
- Anlagen für sportliche Zwecke,
sofern sie i. S. v. § 1 (1) BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.

Einzelhandelsnutzungen sind im GEG gemäß § 1 (9) BauNVO i. V. m. § 1 (5) BauNVO nur dann zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit einer Produktion, Ver- und/oder Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der jeweiligen gewerblichen Betriebsstätte stehen und dieser Nutzung untergeordnet sind und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten.

Im GEG sind die gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Wohnungen für Aufwirts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 (3) i. V. m. § 1 (6) BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEG) ausnahmsweise zulässig.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind im GEG gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig, sofern sie i. S. v. § 1 (1) BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.

Gewerbegebiet (GE)

Im Gewerbegebiet (GE) sind gemäß § 8 (2) BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände,
- Tankstellen und
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Einzelhandelsnutzungen sind im GE gemäß § 1 (9) BauNVO i. V. m. § 1 (5) BauNVO nur dann zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit einer Produktion, Ver- und/oder Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der jeweiligen gewerblichen Betriebsstätte stehen und dieser Nutzung untergeordnet sind und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten.

Wohnungen für Aufwirts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 (3) i. V. m. § 1 (6) BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind im GE gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Traufhöhe gilt die untere Kante der Dachrinne. Gibt es keine Dachrinne, gilt die untere Kante der Dacheneindeckung als Traufhöhe.
Als Gebäudehöhe gilt der oberste Abschluss des Gebäudes.
Die maximal festgesetzte Gebäudehöhe kann ausnahmsweise durch notwendige technische Anlagen (z. B. Schornsteine, Antennen) überschritten werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

Bezugspunkt für die maximalen Höhenangaben ist der höchste Punkt der zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes dienenden Verkehrsfläche. Für die Ermittlung des höchsten Punktes der Verkehrsfläche ist nur der Abschnitt der Straße zur Berücksichtigung, der an das jeweilige Grundstück angrenzt.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 22 (4) BauNVO ist eine abweichende Bauweise mit Gebäuden, die eine Länge von über 50 m haben, zulässig.

4. Brandschutzstreifen / öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Nr. 15 BauGB)

Der gesamte Brandschutzstreifen ist grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auch Garagen und andere Nebengebäude (z. B. Gartenhäuser, Schuppen etc.) sind nicht zulässig.
Innerhalb des Brandschutzstreifens sind Zäune aus brennbarem Material nicht zulässig. Anpflanzungen sind nur in Form von Rasen oder niedrig wachsenden Kulturen zulässig.

Direkt am Wald ist als öffentliche Grünfläche eine 7 m breite Passage anzulegen, die nur mit Rasen oder niedrig wachsenden Kulturen bepflanzt werden darf.
Daran anschließend ist ein 5 m breiter Wundstreifen mit Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Er ist 2 Mal im Jahr mit einem Mulchschnitt freizuhalten.

5. Öffentliche Grünfläche / Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 24 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche „Grünstreifen mit Lärmschutzwall“ ist auf einem Flächenanteil von mind. 50 % mit standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die nicht beplanten Flächen sind durch eine 1-2-malige jährliche Mahd zu einer Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Die Erstellung von max. 1,5 m breiten Wegen ist auf max. 5 % der Fläche zulässig. Die Wege sind in wassergebundener Decke auszuführen.

Auf der Grünfläche kann ein Lärmschutzwall angelegt werden. Bei Umsetzung des Walles ist die Fläche mit Blütensträuchern und kleinkronigen Bäumen regionaler Herkunft zu bepflanzen. Die Pflanzung ist vollflächig bei etwa 1,25 m Pflanzabstand der Gehölze vorzunehmen. Die Pflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Haupterschließungsstraße des Plangebietes durchzuführen. Die Bepflanzungen sind bei Abgang zu ersetzen.

6. Öffentliche Grünfläche „Grünfläche zum Baulerhalt“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die öffentliche Grünfläche ist mit Bodendeckern oder Rasen zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Sie ist von Bebauung und Versiegelung freizuhalten.

7. Schalltechnische Vorgaben (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind die Schallemissionspegel von tags 60 dB(A)/qm und nachts 45 dB(A)/qm für Gewerbegebiete, sowie 55 dB(A)/qm tags und 40 dB(A)/qm nachts für eingeschränkte Gewerbegebiete einzuhalten.

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. In begründeten Fällen ist eine Fällung in Hinblick auf die Verkehrssicherheit oder die Vereinbarkeit mit Nutzungen zulässig. Bei Abgang oder Fällung ist der Baum als standortheimischer hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm auf dem jeweiligen Grundstück zu ersetzen.

9. Sonstige Festsetzungen

Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Anlagen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten.

Abwasserpumpwerk

Die der Versorgung des Plangebiets dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO innerhalb der Gewerbegebiete (GE), der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEG) und des sonstigen Sondergebietes (SO) ausnahmsweise zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

0. Gesetzlich geschütztes Biotop

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (sonstiger Sandtrockenrasen sowie magerer mesophiler Grünland kalkarmer Standorte). Für dieses ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „DEA-Gewerbepark“ eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.

1. Leitungen, Schutzstreifen

Im Planbereich verläuft eine unterirdische Gashochdruckleitung mit Fernmeldekabel, die mit einem beidseitigen Schutzstreifen versehen ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Die Rohrleitungsbefreiung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten.

Bei der späteren Gestaltung des Plangebietes in Leitungsanlagen ist laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125, Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Befreiungsstreifen von ca. 2,50 m links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens ca. 4-6 m links und rechts von der Leitung entfernt bleiben.

Die Zugänglichkeit der Leitungen für die Versorgungsträger ist sicherzustellen.
Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverändert anzusehen, bis sie durch den nachfolgenden genannten Betriebsführer der Nowega GmbH bzw. seinen Nachfolger bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Wintershall DEA GmbH, Betrieb Barnstorf, Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf, Tel.: 05442-202211.

2. Baufeldberäumung und Gehölzabtrieb

Baufeldberäumungen sowie Gehölzabtrieb sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten, d.h. nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig, sofern keine gesonderte Kontrolle erfolgt.

3. Maßnahmen zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahme für die Heideleier, den Feldschwirl sowie für Insekten erfolgt in einem Ökopol anteilig auf den Flurstücken 29/3 und 27/1, Flur 10 der Gemarkung Hohne (im folgenden „Kompensationsfläche“ genannt).

Es ist eine Fläche von mind. 2.000 m² mittels Übertragung von Mahdgut aus der Eingriffsfäche (Hauptgeltungsbereich) zu einer Ruderalflur zu entwickeln. Dazu ist die Fläche auszuhagern und anschließend mit einer standortgerechten Saatgutmischung anzuzäuen. Es ist gebietsheimisches Wildpflanzenangebot gem. Richtlinien der Erhaltungsmischungsverordnung und des Zertifikats Regionalität (zertifiziertes Regionalgut) zu verwenden. Nach erfolgreicher Ansaat hat ein entsprechendes Mahdregime zu erfolgen. Eine zeitweise, extensive Beweidung ist zulässig.
Die Umsetzung der Maßnahmen muss spätestens zu Beginn der Baumaßnahmen im Hauptgeltungsbereich erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vertraglich zwischen der Gemeinde Hohne und dem Betreiber der Ökopolflächen (FEAM GmbH) gesichert sowie grundbuchlich zu Gunsten der Gemeinde Hohne eingetragen.

Die Tagfalterart Wegerich-Scheckenfalter (Melitaea cinxia) wird durch die Umsetzung der auf der Eingriffsfäche vorhandenen Raupengespinste spätestens im Sommer vor Baubeginn in die Kompensationsfläche übertragen.
Die Umsetzung der Maßnahmen wird vertraglich zwischen der Gemeinde Hohne und einer Fachfirma gesichert.

4. Maßnahmen zur Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem Ökopol anteilig auf den Flurstücken 29/3 und 27/1, Flur 10 der Gemarkung Hohne (im folgenden „Kompensationsfläche“ genannt).

Auf der Kompensationsfläche werden die gesetzlich geschützten Biotope „sonstiger Sandtrockenrasen“ (17.300 qm) und „mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (14.500 qm) im Verhältnis 1 : 1 ersetzt. Die Ansaat der Ökopolfläche erfolgt durch Mahdgutübertragung aus den Eingriffsfächen.
Die Umsetzung der Maßnahmen wird vertraglich zwischen der Gemeinde Hohne und der FEAM GmbH gesichert.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- eingeschränktes Gewerbegebiet
- Gewerbegebiet
- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohnanlage“

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Geschossflächenzahl
- Grundflächenzahl
- TH = 7,5 m Traufhöhe als Höchstmaß
- GH = 9,0 m Gebäudehöhe als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- abweichende Bauweise
- Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Grünstreifen mit Lärmschutzwall, s. Textliche Festsetzung

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Brandschutzstreifen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreiecke

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

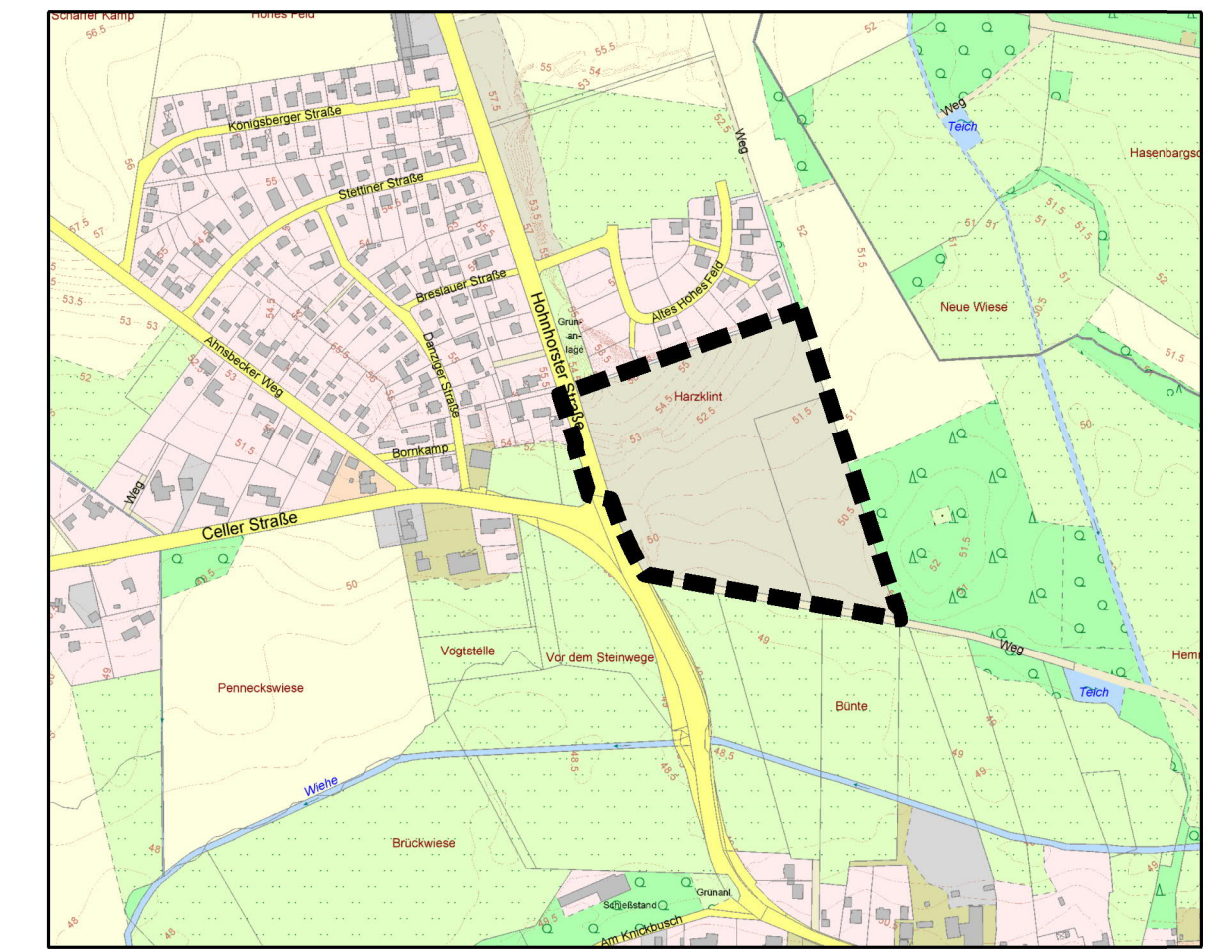
- unterirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen (beidseitig je 2,5 m); hier: Gashochdruckleitung mit Fernmeldekabel
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: verfülltes Bohrloch mit Radius 5 m Schutzstreifen
- Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 u. 2 NStrG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

PLANUNTERLAGE (Darstellung in grau)

Auszug aus der Legende des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

- Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt
- Flurstücksnummer
- Bauwerk, topografisch erfasst
- Rastplatz
- Böschung



Lage des Geltungsbereiches
Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5.000 (AK 5)

Gemeinde Hohne
OT Hohne - Landkreis Celle

Bebauungsplan Nr. 7
"DEA-Gewerbepark"

Rechtsplan
Satzung